

Sitzungsvorlage Nr. 083/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	22.05.2014	öffentlich

Betreff:

Informationen zur Erhebung einer Katzensteuer

Aus gegebenem Anlass hat die Verwaltung die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Einführung einer Katzensteuer geprüft.

Tatsächlich besteht die theoretische Möglichkeit, eine kommunale Katzensteuer als kommunale Aufwandssteuer zu erheben. Das Land hat seine Steuergesetzgebungskompetenz für örtliche Aufwandssteuern aufgrund des Artikels 58 der Niedersächsischen Verfassung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes den niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften übertragen. Steuergegenstand wäre analog zur Hundesteuer, die ebenfalls eine örtliche Aufwandssteuer ist, das Halten einer Katze.

In Punkt 9 der Landtagsdrucksache Nr. 16/3602 (s. Anlage) hat die Landesregierung jedoch auf die damit zusammenhängenden Auswirkungen und verwaltungstechnischen Probleme hingewiesen und kommt in der Antwort auf die kleine Anfrage zu dem Ergebnis, dass die Erhebung einer Katzensteuer mit einem erheblichen Erhebungsaufwand verbunden wäre, und sie damit in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen steht.

Die Erhebung einer Katzensteuer wäre aufgrund der nicht zu gewährleistenden Steuergerechtigkeit juristisch zweifelhaft und angreifbar. Eine Steuer soll alle diejenigen treffen, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (Legaldefinition). Dies ist mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand aufgrund der Lebensgewohnheiten der Tiere, insbesondere sogenannter Freigänger-Katzen nicht zu gewährleisten. Die Aussagen der Staatskanzlei in der o.g. Landtagsdrucksache untermauern diese Feststellung. Bei Erhebung einer Katzensteuer kann zudem davon ausgegangen werden, dass sich sowohl die Anzahl der freilebenden Katzen erhöht, als auch dass die Anzahl der abgegebenen Katzen im Tierheim sprunghaft ansteigt. Damit wäre z.B. ein mögliches ordnungspolitisches Ziel, nämlich die Eindämmung der Katzenhaltung sofort wieder in Frage gestellt, vielleicht sogar ins Gegenteil verkehrt. Das Ziel der Einnahmebeschaffung und damit finanziellen Entlastung der Kommunen wird bereits durch den zu betreibenden Verwaltungsaufwand, der zur Durchsetzung der Steuer und Aufrechterhaltung der Steuergerechtigkeit notwendig wäre, mehr als aufgezehrt.

Anlage: Landtagsdrucksache 16/3602 (zu Punkt 9: Erhebung einer Katzensteuer)

Focke

Wesselmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen